

3. Die Erziehungsunterlagen — wesentliche Hilfsmittel zur Unterstützung des Gesamterziehungsprozesses in den Strafvollzugseinrichtungen

Die exakte Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie die optimale Verwirklichung der in seinem Ergebnis erarbeiteten Erziehungsprogramme blieben unvollständig, würden nicht zugleich die Ergebnisse von Beobachtungen und Beurteilungen Strafgefangener sowie die daraus resultierenden Festlegungen und Maßnahmen dokumentarisch gesichert. Diesem Ziel dienen die Erziehungsunterlagen, die in den Vollzugsakten abgelegt werden. Sie bilden eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Erzieher.⁴⁰

Sollen sie ihre Aufgabe umfassend erfüllen, müssen in den Strafvollzugseinrichtungen durch die Erzieher konsequent folgende Prinzipien beachtet und durchgesetzt werden:

- Die Erziehungsunterlagen sind nicht um ihrer selbst willen vorhanden. Sie sollen die verantwortliche und komplizierte Arbeit der Erzieher unter den Bedingungen des Strafvollzuges nicht erschweren, sondern erleichtern. Als Hilfsmittel zur Unterstützung des Gesamterziehungsprozesses in den Strafvollzugseinrichtungen müssen sie sowohl die Maßnahmen als auch die Ergebnisse der Erziehung widerspiegeln sowie mit ihrem Abschluß bei der Entlassung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilter aus dem Strafvollzug insgesamt Auskunft in dieser Hinsicht geben. Ihre Angaben bilden die Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung gemäß §§ 59 bis 65 SVWG.
- Der Wert der Erziehungsunterlagen hängt maßgeblich von der politisch-ideologischen, allgemeinen und pädagogisch-psychologischen Qualifizierung der als Erzieher tätigen Strafvollzugsangehörigen und ihrer Fähigkeit ab, eine wirksame Erziehungsarbeit an den Strafgefangenen zu leisten sowie die entsprechenden Maßnahmen und Ergebnisse dokumentarisch zu sichern.

40 Zur Entwicklung der Arbeit mit den Erziehungsunterlagen wurden bereits folgende Publikationen veröffentlicht: Sachse, „Zur Arbeit mit der Erziehungsakte“, Die Volkspolizei (1963) 24, S. 23; Mehner/Sachse, „Zur Arbeit mit der Erziehungsakte“, Forum der Kriminalistik (1965) 6, S. 46/47. Vgl. dazu auch Achner/Dittmann/Körner, „Die Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstellen in den Einrichtungen des Organs Strafvollzug“, S. 61—70. Ein Muster der Außenansicht einer Vollzugsakte ist ebenda, S. 63/64, abgedruckt.